

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass eines besonderen Jubiläums im Gebiet der Stadt Finsterwalde

Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Landesöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl. Teil I, [Nr. 15], S. 158) in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 24 und 37 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. Teil I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], S.3), und der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I/07, [Nr. 19], S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung, beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 28.08.2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass eines besonderen Jubiläums an folgendem Sonntag geöffnet sein:

Sonntag, den 10. November 2019 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr (25-jähriges Bestehen des 1. Einkaufszentrums „Südpassage“).

§ 2

Die Öffnungszeiten in § 1 gelten nur für die Geschäfte im 1. Einkaufszentrum „Südpassage“, Flur 019, Flurstück 943.

Zur Abgrenzung wird auf Anlage 1 und 2 (Karten) verwiesen, die Bestandteile dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung sind.

§ 3

Die Bestimmungen des § 10 BbgLöG sowie die Vorschriften des Arbeitsgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern zu beachten.

§ 4

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt zum 10.11.2019 in Kraft.

Finsterwalde, 28.08.2019

Gampe
Bürgermeister